

IMPORTANT NOTICE

NOT FOR DISTRIBUTION IN OR INTO THE UNITED STATES OF AMERICA OR OTHERWISE THAN TO PERSONS TO WHOM IT CAN LAWFULLY BE DISTRIBUTED – THIS OFFERING IS AVAILABLE ONLY TO ADDRESSEES OUTSIDE OF THE UNITED STATES, SUBJECT TO CERTAIN RESTRICTIONS

IMPORTANT: You must read the following before continuing. The following disclaimer applies to the attached Prospectus accessed via internet or otherwise received as a result of such access and you are therefore advised to read this disclaimer page carefully before reading, accessing or making any other use of the attached Prospectus. In accessing the attached Prospectus, you agree to be bound by the following terms and conditions, including any modifications to them from time to time, each time you receive any information from us as a result of such access.

NOTHING IN THIS ELECTRONIC TRANSMISSION CONSTITUTES AN OFFER OF SECURITIES FOR SALE OR INVITATION TO SUBSCRIBE OR MAKE COMMITMENTS FOR OR IN RESPECT OF ANY SECURITY IN ANY JURISDICTION WHERE IT IS UNLAWFUL TO DO SO. NO ACTION HAS BEEN OR WILL BE TAKEN THAT WOULD, OR IS INTENDED TO, PERMIT A PUBLIC OFFERING OF THE SECURITIES DESCRIBED IN THE PROSPECTUS IN ANY JURISDICTION OTHER THAN SWITZERLAND. IN PARTICULAR, THE OFFERING AND THE SECURITIES DESCRIBED IN THE PROSPECTUS HAVE NOT BEEN AND WILL NOT BE REGISTERED UNDER THE U.S. SECURITIES ACT OF 1933 WITH THE U.S. SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION (**SEC**) OR ANY STATE SECURITIES COMMISSION OR OTHER REGULATORY AUTHORITY IN THE UNITED STATES AND, SUBJECT TO CERTAIN EXCEPTIONS, THE SECURITIES DESCRIBED IN THE PROSPECTUS MAY NOT BE OFFERED, SOLD, RESOLD, DELIVERED, ALLOTTED, TAKEN UP OR TRANSFERRED, DIRECTLY OR INDIRECTLY, IN OR INTO THE UNITED STATES, OR SOLD WITHIN THE UNITED STATES OR TO, OR FOR THE ACCOUNT OR BENEFIT OF, U.S. PERSONS (AS DEFINED IN REGULATION S UNDER THE SECURITIES ACT).

The Prospectus is being provided to you on a confidential basis for informational use solely in connection with your consideration of the purchase of the securities referred to therein. Its use for any other purpose is not authorized, and you may not, nor are you authorized to, copy or reproduce the Prospectus in whole or in part in any manner whatsoever or deliver, distribute or forward the Prospectus or disclose any of its contents to any other person.

Confirmation of your Representation: In order to be eligible to review this Prospectus or make an investment decision with respect to the securities described herein, investors must not be a US Person (as defined in Regulation S under the Securities Act). You have been sent the attached Prospectus on the basis that you have confirmed to the relevant parties, being the sender of the attached, (i) that you and any customers that you represent are not US Persons, (ii) that the electronic mail (or e-mail) address to which it has been delivered is not located in the United States of America, its territories and possessions, any State of the United States or the District of Columbia (where "possessions" include Puerto Rico, the US Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and the Northern Mariana Islands) and (iii) that you consent to delivery by electronic transmission.

You are reminded that the Prospectus has been delivered to you on the basis that you are a person into whose possession the Prospectus may be lawfully delivered in accordance with the laws of jurisdiction in which you are located and you may not, nor are you authorised to, deliver the Prospectus to any other person.

The materials relating to the offering do not constitute, and may not be used in connection with, an offer or solicitation in any place where offers or solicitations are not permitted by law. Also, there are restrictions on the distribution of the attached Prospectus and/or the offer or sale of Notes in the member states of the European Economic Area. If a jurisdiction requires that the offering be made by a licensed broker or dealer and the underwriters or any affiliate of the underwriters is a licensed broker or dealer in that jurisdiction, the offering shall be deemed to be made by the underwriters or such affiliate on behalf of the Issuer in such jurisdiction.

The Prospectus has been sent to you in electronic form. You are reminded that documents transmitted via this medium may be altered or changed during the process of electronic transmission and, consequently, none of the involved parties in the offering, or their respective affiliates, directors, officers, employees or agents accepts any liability or responsibility whatsoever in respect of any difference between the Prospectus distributed to you in electronic format and any hard copy version that may have been delivered to you by third parties.

Prospekt vom 24. April 2019



Bank Cler AG
0.375% Anleihe 2019 – 2027 von CHF 130'000'000
(Basistranche mit Aufstockungsmöglichkeit)

Firma und Sitz der Emittentin	Bank Cler AG, Aeschenplatz 3, 4052 Basel (die Emittentin , die Bank Cler oder der Issuer)
Emissionspreis	Die Joint-Lead Managers haben die Anleihe zum Preis von 100.315% (abzüglich Kommissionen) fest übernommen.
Platzierungspreis	Abhängig von der Nachfrage
Laufzeit	8 Jahre, fest
Liberierung	26. April 2019
Rückzahlung	26. April 2027, zum Nennwert
Zusicherungen	Pari-Passu-Klausel / Negativklausel mit Ausnahmen / Cross-Default-Klausel (alle gemäss Anleihebedingungen)
Verbriefung	Die Obligationen werden in unverbrieft Form als Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben. Dem Investor wird kein Recht auf Aushändigung einer Einzelurkunde eingeräumt.
Stückelung	CHF 5'000 Nennwert
Aufstockungsmöglichkeit	Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Betrag dieser Anleihe aufzustocken.
Kotierung	Die Kotierung dieser Anleihe an der SIX Swiss Exchange wird beantragt. Die provisorische Zulassung zum Handel erfolgt am 25. April 2019. Der letzte Handelstag ist der 22. April 2027.
Anwendbares Recht und Gerichtsstand	Schweizer Recht / Basel-Stadt
Verkaufsbeschränkungen	Insbesondere USA / U.S. persons, European Economic Area, United Kingdom
Syndikat	Basler Kantonalbank und Zürcher Kantonalbank (zusammen die Joint-Lead Managers)
Valor / ISIN	41 904 113 / CH0419041139

Basler Kantonalbank

Zürcher Kantonalbank

Verkaufsrestriktionen

General

No action has been or will be taken in any jurisdiction by the Issuer or the Joint-Lead Managers that would permit a public offering of the Bonds, or possession or distribution of any offering material in relation thereto, in or from any country or jurisdiction where action for that purpose is required. In addition to the specific selling restrictions set out below, each Joint-Lead Manager undertakes to comply with all applicable laws and regulations in each country or jurisdiction in which it purchases or from which it offers, sells or delivers the Bonds or distributes any offering material in respect of the Bonds.

United States of America and US Persons

- (a) The Bonds have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "Securities Act") and may not be offered or sold within the United States of America (the "United States") except pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act.

Each Joint-Lead Manager represents, warrants and agrees that it has not offered or sold, and will not offer or sell, any Bonds constituting part of their allotment within the United States or to or for the account or benefit of U.S. persons except in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act.

Each Joint-Lead Manager represents and agrees that neither it, its affiliates nor any persons acting on its or their behalf have engaged or will engage in any selling efforts directed to the United States with respect to the Bonds.

Terms used in this paragraph have the meanings given to them by Regulation S.

- (b) Each Joint-Lead Manager represents, warrants and agrees that it has not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of the Bonds, except with its affiliates or with the prior written consent of the Issuer.

European Economic Area

In relation to each Member State of the European Economic Area, which has implemented the Prospectus Directive (each, a "Relevant Member State"), each Joint-Lead Manager represents and agrees that with effect from and including the date on which the Prospectus Directive is implemented in that Relevant Member State (the "Relevant Implementation Date") it has not made and will not make an offer of Bonds to the public in that Relevant Member State except that it may, with effect from and including the Relevant Implementation Date, make an offer of such Bonds to the public in that Relevant Member State at any time:

- (a) to any legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Directive; or
- (b) to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Directive); or
- (c) in any circumstances falling within Article 3(2) of the Prospectus Directive.

For the purposes of this provision, the expression "offer of Bonds to the public" in relation to any Bonds in any Relevant Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Bonds, as the same may be varied in that Relevant Member State, the expression "Prospectus Directive" means

Directive 2003/71/EC (as amended, including by Directive 2010/73/EU), and includes any relevant implementing measure in that Relevant Member State.

United Kingdom

Each Joint-Lead Manager represents and agrees that:

- (a) it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of any Bonds in circumstances in which section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer; and
- (b) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to any Bonds in, from or otherwise involving the United Kingdom.

Inhaltsverzeichnis

Verkaufsrestriktionen	2
Inhaltsverzeichnis	4
Zukunftsgerichtete Aussagen	5
Allgemeine Informationen	6
Anleihebedingungen	7
Angaben über die Emittentin	12
Verantwortlichkeit.....	15
Steuern	16

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Zu diesen zukunftsgerichteten Aussagen gehören insbesondere all jene Ausführungen über die finanzielle Entwicklung, die Strategie, über Pläne und Ziele der Geschäftsleitung der Emittentin sowie über ihre zukünftige Geschäftstätigkeit. Solche zukunftsgerichteten Aussagen beinhalten bekannte und unbekannte Risiken, Unsicherheiten und andere Faktoren, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse von denen erheblich abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen enthalten sind oder daraus herausgelesen werden können. Solch zukunftsgerichtete Aussagen stützen sich auf zahlreiche Annahmen über die gegenwärtige und zukünftige Strategie der Emittentin und das wirtschaftliche und geschäftliche Umfeld, in welchem die Emittentin in Zukunft tätig sein wird. Wichtige Faktoren, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse von denen erheblich abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen enthalten sind, beinhalten: die Fähigkeit der Emittentin, ihre Geschäftsstrategie umzusetzen, der finanzielle Zustand und die Liquidität der Emittentin, Änderungen der Welt- und der regionalen Märkte, Währungsschwankungen und andere Faktoren, auf die dieser Prospekt, insbesondere im Abschnitt **Angaben über die Emittentin**, verweist. Diese zukunftsgerichteten Aussagen werden allein per Datum dieses Prospektes gemacht. Die Emittentin übernimmt keinerlei Verpflichtung, die betreffenden Informationen nachzuführen, wenn sich die Erwartungen dazu oder Fakten, auf denen zukunftsgerichtete Aussagen basieren, verändern sollten.

Allgemeine Informationen

Rechtsgrundlage, Festübernahme

Gemäss Beschluss des ALCO (Asset & Liability Committee) der Emittentin vom 24. Oktober 2018 und gestützt auf den per 24. April 2019 zwischen der Emittentin und der Basler Kantonalbank (die **BKB**) und der Zürcher Kantonalbank (zusammen mit der BKB, die **Joint-Lead Managers**), abgeschlossenen Übernahme- und Zahlstellenvertrag begibt die Emittentin eine

0.375% Anleihe 2019 – 2027 von CHF 130'000'000 (mit Aufstockungsmöglichkeit).

Die Emittentin überlässt diese Anleihe den Joint-Lead Managers, welche diese fest übernehmen und zu Marktpreisen platzieren. Die Joint-Lead Managers behalten sich das Recht vor, die Anleihe teilweise oder gesamthaft auf ihren Eigenbestand zu nehmen.

Der Nettoerlös der Anleihe von CHF 129'927'900 wird von der Emittentin für ihre allgemeine Geschäftstätigkeit verwendet. Für die Joint-Lead Managers besteht keine Verantwortung oder Pflicht, sich mit der zweckgemässen Verwendung des Nettoerlöses zu befassen.

Vertreter

Die Basler Kantonalbank als anerkannte Vertreterin gemäss Artikel 43 des Kotierungsreglements wurde von der Emittentin mit der Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange beauftragt.

Hinweis

Bei den Joint-Lead Managers handelt es sich um Banken, welche direkt oder indirekt mit der Emittentin Finanzierungen und/oder Bankgeschäfte getätigt haben bzw. solche tätigen könnten, welche hier nicht offengelegt sind.

Prospekt

Dieser Prospekt enthält Angaben, die der Information hinsichtlich der Emittentin und der Obligationen dienen sollen. Dieser Prospekt stellt weder eine Offerte für noch eine Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf dieser Obligationen dar. Niemand ist berechtigt, bezüglich dieser Obligationen Informationen zu geben oder Angaben zu machen, die nicht in diesem Prospekt aufgeführt sind. Sollte dies gleichwohl geschehen, dürfen derartige Informationen oder Angaben nicht als von der Emittentin oder von den Joint-Lead Managers genehmigt gelten.

Kopien dieses Prospektes und des inkorporierten Verweisdokuments (siehe nachstehende Rubrik "Referenzdokumente") sind erhältlich bei der Basler Kantonalbank, Postfach, 4002 Basel, oder können telefonisch +41 (0) 61 266 25 77 bestellt werden. Das per Verweis inkorporierte Dokument ist auch verfügbar unter www.cler.ch/de/bank-cler/investor-relations/.

Referenzdokumente

Das folgende Referenzdokument bildet einen integrierten Bestandteil dieses Prospekts:

- Geschäftsbericht 2018 der Bank Cler AG

Anleihebedingungen

1. Nennwert | Stückelung | Aufstockungsmöglichkeit

Die 0.375% Anleihe 2019 – 2027, Valor 41 904 113 | ISIN CH0419041139, (die **Anleihe**) wird anfänglich in einem Betrag von CHF 130'000'000 ausgegeben und ist eingeteilt in Obligationen von je CHF 5'000 Nennwert (die **Obligationen**).

Die Bank Cler AG (die **Emittentin**) behält sich das Recht vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Inhaberinnen und Inhaber von Obligationen (die **Obligationäre**) den Betrag der Anleihe durch Ausgabe von weiteren, mit der Basisbranche fungiblen Obligationen aufzustocken.

2. Form | Verwahrung

- (a) Die Obligationen werden als Wertrechte gemäss Art. 973c OR ausgegeben.
- (b) Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin die Obligationen in ein von ihr geführtes Wertrechtbuch einträgt. Die Wertrechte werden anschliessend ins Hauptregister der SIX SIS AG (die Verwahrstelle) eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrstelle und der Gutschrift im Effektenkonto von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Verwahrstelle werden die Wertrechte zu Bucheffekten gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.
- (c) Die Umwandlung der Wertrechte in eine Globalurkunde oder Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Weder die Emittentin, die Obligationäre, die BKB noch irgendeine Drittpartei haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde und die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen. Der Druck von Wertpapieren ist ausgeschlossen.

3. Verzinsung

Die Anleihe ist vom 26. April 2019 (das **Liberierungsdatum**) an zu 0.375% p.a. verzinslich. Die jährliche Zinszahlung erfolgt am 26. April (die **Zinsfälligkeit**), erstmals am 26. April 2020. Die Zinsberechnung basiert auf dem Nennwert und erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen.

4. Laufzeit | Rückzahlung

- (a) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Die Anleihe hat eine feste Laufzeit von 8 Jahren. Die Emittentin verpflichtet sich, die Anleihe ohne vorherige Anzeige an die Obligationäre am 26. April 2027 (die **Endfälligkeit**) zum Nennwert zurückzuzahlen.

- (b) Rückkauf zu Anlage- oder Tilgungszwecken

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Zweck, einschliesslich zu Tilgungszwecken, Obligationen am Markt zurückzukaufen. Die Rückkäufe können über die SIX Swiss Exchange oder bilateral erfolgen.

- (c) Vorzeitige Rückzahlung auf Verlangen der Emittentin

Die Emittentin ist mittels schriftlicher, unwiderruflicher Mitteilung an die BKB berechtigt, zwischen dem Liberierungsdatum und der Endfälligkeit alle noch ausstehenden Obligationen zum Nennwert innerhalb ei-

ner Frist von mindestens dreissig (30) bzw. längstens sechzig (60) Tagen ab Mitteilungsempfang an dem in der Kündigung genannten Tag zurückzuzahlen, sofern im Zeitpunkt des Mitteilungsempfangs mindestens 85% des ursprünglichen Nennwerts der Anleihe durch die Emittentin zurückgekauft und entwertet worden sind.

5. Anleihedienst | Zahlungen | Verjährung

- (a) Die Emittentin verpflichtet sich, jeweils auf Verfall die geschuldeten Beträge für die Zinszahlungen (unter Abzug der Eidgenössischen Verrechnungssteuer von aktuell 35%) und rückzahlbaren Obligationen speisenfrei zugunsten der Obligationäre zu bezahlen. Der Zahlstellendienst wird bei der BKB (die Zahlstelle) zentralisiert.

Ist der Verfalltag kein Bankarbeitstag, werden die für den Anleihedienst erforderlichen Geldbeträge jeweils mit Valuta des nächstfolgenden Bankarbeitstages überwiesen. Die Obligationäre haben keinen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung.

Der Begriff **Bankarbeitstag** ist ein Tag, an dem die Bankschalter von Geschäftsbanken in Basel und Zürich ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen ausgeführt werden können.

- (b) Die für den Anleihedienst benötigten Mittel wird die Emittentin der Zahlstelle rechtzeitig zugunsten der Obligationäre zur Verfügung stellen. Der korrekte Eingang dieser Zahlungen bei der Zahlstelle befreit die Emittentin von den entsprechenden Verpflichtungen gegenüber den Obligationären.
- (c) Die Zinsansprüche verjähren fünf Jahre und der Anspruch auf Rückzahlung zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

6. Status

Die Obligationen stellen direkte, ungesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (pari passu) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen, ungesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

7. Negativklausel

Eine besondere Sicherheit zugunsten dieser Anleihe wird nicht bestellt. Die Emittentin verpflichtet sich, solange Obligationen dieser Anleihe ausstehen, d.h. bis zu dem Zeitpunkt, an dem gemäss Ziffern 4 und 5 dieser Anleihebedingungen alle Beträge an Kapital und Zinsen zugunsten der Obligationäre bezahlt worden sind, keine bestehenden oder zukünftigen kapitalmarktmässig begebenen Finanzierungsinstrumente, welche im Publikum aufgenommene Gelder zum Gegenstand haben und für die kotierte oder kotierbare Wertschriften oder Wertrechte emittiert worden sind, namentlich Anleihen, Schuldverschreibungen, Notes oder ähnliche Schuldverpflichtungen oder von ihr für solche Instrumente abgegebene Besicherungen (wie z.B. Garantien oder Bürgschaften) mit besonderen Sicherheiten auszustatten, mit Ausnahme von Erlaubten Sicherheiten, ohne diese Anleihe zur gleichen Zeit sowie im gleichen Umfang und Rang an solchen Sicherheiten teilnehmen zu lassen, bzw. der BKB nach deren Ermessen gleichwertige Sicherheiten einzuräumen.

Erlaubte Sicherheit bedeutet jede Sicherheit, deren Wert – im Zeitpunkt der Bestellung der Sicherheit – gemäss den in diesem Zeitpunkt aktuellen öffentlichen Finanzzahlen (nach True and Fair View) zusammen mit allen anderen Sicherheiten in diesem Zeitpunkt nicht mehr als einen Drittel der Bilanzsumme der Emittentin beträgt.

8. Verzugsfälle

Ungeachtet der Bestimmungen gemäss Ziffer 4 dieser Anleihebedingungen hat die BKB das Recht, nicht aber die Pflicht, namens der Obligationäre diese Anleihe zu kündigen und sie zum Nennwert, zuzüglich aufgelaufener Zinsen, vorzeitig fällig zu erklären, falls eines der nachstehenden Ereignisse (je ein **Verzugsfall**) eintreten und fortbestehen sollte:

- (a) die Emittentin befindet sich mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital dieser Anleihe mehr als zehn (10) Tage ab Fälligkeitstermin im Rückstand;
- (b) die Emittentin verletzt irgendeine Bestimmung dieser Anleihebedingungen und hat diesen Mangel innert einer Frist von dreissig (30) Tagen nach Empfang einer schriftlichen Anzeige durch die BKB nicht behoben;
- (c) die Emittentin befindet sich mit der Zahlung von Beträgen aufgrund anderweitiger gegenwärtiger oder künftiger Verpflichtungen im Rückstand oder wird zur vorzeitigen Rückzahlung einer anderen Anleihe, Schuldverschreibung, Darlehensschuld oder ähnlichen Schuldverpflichtung verpflichtet, weil eine der entsprechenden Bedingungen verletzt wurde oder eine Sicherheit betreffend einer solchen Verpflichtung nicht rechtlich durchsetzbar oder eine gewährte Garantie oder Schadloshaltung für eine solche Verpflichtung nicht bei Fälligkeit eingelöst, sofern der Betrag der entsprechenden Verpflichtung(en) den Nominalbetrag von CHF 50'000'000 oder den entsprechenden Gegenwert in einer Fremdwährung übersteigt;
- (d) ein zugunsten Dritter von der Emittentin errichtetes Sicherungsrecht wird rechtlich durchsetzbar und irgendwelche Schritte zur Durchsetzung des Anspruchs sind eingeleitet worden, sofern der Nominalbetrag der betroffenen Verpflichtung(en) den Nominalbetrag von CHF 50'000'000 oder den entsprechenden Gegenwert in einer Fremdwährung übersteigt;
- (e) die Emittentin ist zahlungsunfähig oder befindet sich in Konkurs;
- (f) die Emittentin ändert ihre rechtliche oder wirtschaftliche Struktur durch (i) Liquidation, (ii) Fusion bzw. Restrukturierung (mit der Ausnahme von Fusionen bzw. Restrukturierungen an denen ausschliesslich Konzerngesellschaften beteiligt sind), (iii) Veräusserung aller oder nahezu aller Aktiven oder (iv) Änderung des Gesellschaftszweckes bzw. der Geschäftstätigkeit, sofern einer der unter (i) bis (iv) genannten Vorgänge nach Ansicht der BKB einen wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin hat, seine gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen aus dieser Anleihe zu erfüllen, es sei denn, die BKB erachte die Situation der Obligationäre zufolge der von der Emittentin bestellten Sicherheiten bzw. getroffenen Massnahmen als ausreichend gesichert;
- (g) eine Umstrukturierung oder Fusion führt dazu, dass die Emittentin nicht die überlebende Unternehmung ist, es sei denn, die überlebende Gesellschaft anerkennt alle Verpflichtungen unter diesen Anleihebedingungen.

Für den Fall des Eintretens eines der unter lit. c) bis g) erwähnten Fälle verpflichtet sich die Emittentin, die BKB unverzüglich zu benachrichtigen und ihr die zur Beurteilung notwendigen Auskünfte umgehend zu erteilen. Dabei ist die BKB berechtigt, sich in vollem Umfang auf die ihr von der Emittentin abgegebenen Unterlagen und Erklärungen zu verlassen. Die BKB ist nicht verpflichtet, selbst Schritte zu unternehmen, um abzuklären, ob ein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Zahlbarstellung der Obligationen führen würde.

Die BKB kann beim Eintreten eines der vorstehend unter lit. a) bis g) erwähnten Fälle die Obligationäre gemäss Art. 1157 ff. OR zur Beschlussfassung über die Vornahme der Kündigung zu einer Gläubigerversammlung einladen. Der an einer solchen durch die BKB einberufenen Gläubigerversammlung erfolgte Entscheid, die Anleihe zu kündigen, tritt dann an die Stelle des der BKB vorbehaltenen Rechts, die Anleihe namens der Obligationäre fällig zu stellen. Spricht sich die Gläubigerversammlung gegen eine Kündigung der Anleihe aus, so fällt das

Recht zur Vornahme der Kündigung an die BKB zurück, wobei die BKB an den negativen Entscheid der Gläubigerversammlung nicht gebunden ist, soweit neue Umstände vorliegen bzw. bekannt werden, die eine Neubeurteilung des Sachverhalts erfordern.

Die Anleihe, zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum korrekten Eingang der Mittel gemäss Ziffer 5 lit. (b) dieser Anleihebedingungen, wird 30 Tage nach Empfang der schriftlichen, von der BKB an die Emittentin gerichteten Anzeige fällig, ausser wenn der Grund für die Fälligkeitserklärung vorher behoben oder wenn für Kapital, fällige sowie zukünftige Zinsen der Anleihe den Obligationären nach Ansicht der BKB angemessene Sicherheit geleistet wird. Alle Bekanntmachungen betreffend eine solche vorzeitige Kündigung erfolgen durch die BKB gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen.

9. Schuldnerwechsel

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, mit Zustimmung der BKB aber ohne Zustimmung der Obligationäre, eine Schweizer Tochtergesellschaft (die **Neue Emittentin**) für sämtliche Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern:

- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe übernimmt und der BKB nachweist, dass sie alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge zugunsten der Obligationäre an die BKB auf den jeweiligen Verfalltag valutigerecht überweisen kann;
- (b) die Emittentin und die Neue Emittentin sämtliche Dokumente unterzeichnet haben, die für einen solchen Schuldnerwechsel notwendig sind, und der BKB Kopien zugestellt haben; und
- (c) die Emittentin eine unbedingte und unwiderrufliche, in Form und Inhalt die BKB zufriedenstellende Garantie gemäss Art. 111 OR hinsichtlich aller aus dieser Anleihe erwachsenden Verpflichtungen abgegeben hat.

Im Falle einer solchen Schuldübernahme gilt jede in diesen Anleihebedingungen aufgeführte Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen. Eine derartige Schuldübernahme ist gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

10. Kotierung

Die Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange wird für die gesamte Laufzeit der Anleihe beantragt. Die Aufhebung der Kotierung infolge Endfälligkeit der Anleihe erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung.

11. Bekanntmachungen

Alle diese Anleihe betreffenden Mitteilungen werden durch elektronische Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange (zurzeit unter: www.six-swiss-exchange.com/bonds/issuers/official_notices/search_de.html) veranlasst. Falls die Anleihe nicht mehr an der SIX Swiss Exchange kotiert sein sollte, werden die Bekanntmachungen in einer Schweizer Tageszeitung erfolgen (bspw. der *Neuen Zürcher Zeitung*).

12. Anwendbares Recht | Gerichtsstand

Form, Inhalt und Auslegung dieser Anleihebedingungen unterstehen schweizerischem Recht. Alle Streitigkeiten zwischen den Obligationären einerseits und der Emittentin andererseits, zu welchen die Obligationen der Anlei-

he Anlass geben könnten, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Basel-Stadt, wobei Basel als Gerichtsstand gilt, mit der Möglichkeit des Weiterzugs an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheid endgültig ist.

13. Änderung der Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen können jederzeit in Übereinkunft zwischen der Emittentin und der BKB namens der Obligationäre abgeändert werden, vorausgesetzt dass diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Art sind, dass diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren und die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden. Eine solche Änderung der Anleihebedingungen ist für alle Obligationäre bindend.

Die Bekanntmachung einer solchen Änderung erfolgt gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen.

Angaben über die Emittentin

Gründung, Dauer

Die Emittentin wurde am 30. Oktober 1927 gegründet und ihre Dauer ist unbeschränkt.

Rechtsordnung, Rechtsform

Schweizer Recht; Aktiengesellschaft nach Massgabe des schweizerischen Obligationenrechts (Art. 620 ff. OR).

Zweck

Der Zweck der Gesellschaft gemäss Artikel 2 ihrer Statuten vom 6. April 2018 ist der Betrieb einer Universalbank. Sie tätigt nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglements und im Rahmen ihrer organisatorischen und personellen Voraussetzungen alle ihr möglichen Bank- und Finanzgeschäfte. Zu ihrem Geschäftskreis gehören insbesondere:

1. Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen, einschliesslich Spareinlagen; Anlage und Ausleihung von Geldern, insbesondere Gewährung von Krediten in jeder Form; Abgabe von Bürgschaften und Garantien;
2. Zahlungsverkehr; Akkreditivgeschäfte; Wechsel-, Check- und Dokumentarinkassi;
3. An- und Verkauf von Wertrechten, Devisen, Edelmetallen, einschliesslich Termingeschäften, Optionen und Futures, für eigene und fremde Rechnung; Geld- und Finanzmarktgeschäfte aller Art; Treuhandgeschäfte;
4. Übernahme und Platzierung von Aktien, Obligationen und anderen Wertrechten in- und ausländischer Emittenten;
5. Anlageberatung, Vermögensverwaltung und Steuerberatung;
6. Übernahme von Depotbank- und Vertreterfunktionen für Anlagefonds und Vorsorgestiftungen.

Sie kann sich in bankähnlichen oder mit ihrer Tätigkeit als Universalbank in Beziehung stehenden Branchen betätigen. Das Schwergewicht ihrer Tätigkeit liegt in der Schweiz. Sie kann nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglements auch im Ausland tätig werden. Sie kann im In- und Ausland Liegenschaften erwerben, belasten, verkaufen und verwalten. Sie kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften, Niederlassungen, Vertretungen und andere Geschäftsstellen errichten und sich an anderen Unternehmen, namentlich an anderen Bank-, Finanz- und Dienstleistungsgesellschaften, beteiligen oder solche übernehmen.

Register

Die Emittentin ist seit dem 3. November 1927 unter der Registernummer CHE-101.390.939 im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen.

Übernahme der Bank Cler durch die Basler Kantonalbank

Am 20. Juni 2018 veröffentlichte die Basler Kantonalbank ein öffentliches Kaufangebot gemäss Art. 125 ff. des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel für alle sich im Publikum befindenden Inhaberaktien der Bank Cler AG.

Unter Berücksichtigung der Bank Cler Aktien, welche von der Basler Kantonalbank am Ende der Nachfrist gehalten werden, und der in der Nachfrist angedienten Bank Cler Aktien betrug die Beteiligung der Basler Kantonalbank per Ende der Nachfrist am 3. Oktober 2018 vorbehaltlich des Vollzuges des Angebots insgesamt 98,71% aller per 3. Oktober 2018 kotierten Bank Cler Aktien.

Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt erklärte auf Antrag der Basler Kantonalbank sämtliche sich im Publikum befindenden Inhaberaktien der Bank Cler AG mit einem Urteil, das am 21. März 2019 rechtskräftig wurde, für kraftlos. Die Inhaber der kraftlos erklärten Bank Cler Aktien erhielten am 3. April 2019 eine Barabfindung in der Höhe des Angebotspreises von 52 CHF je Aktie. Dadurch wird die Bank Cler zu einer vollständigen Tochtergesellschaft der Basler Kantonalbank.

Dekotierung der Aktien der Bank Cler an der SIX Swiss Exchange

Mit Entscheid vom 22. März 2019 hat die SIX Exchange Regulation die Dekotierung der Bank Cler Aktien per 1. April 2019 endgültig bewilligt. Der letzte Handelstag der Bank Cler Aktien war der 29. März 2019.

Angaben über die Organe

Verwaltungsrat

Name	Funktion
Dr. Andreas Sturm	Präsident
Prof. Dr. Dr. Christian Wunderlin	Vizepräsident
Dr. Sebastian Frehner	Mitglied
Andreea Prange	Mitglied
Barbara A. Heller	Mitglied
Christine Keller	Mitglied
Dr. Ralph Lewin	Mitglied

Die Geschäftsadresse des Verwaltungsrates lautet: Bank Cler AG, Aeschenplatz 3, 4052 Basel.

Geschäftsleitung

Name	Funktion
Sandra Lienhart, Vorsitzende der Geschäftsleitung	Leiterin Präsidialbereich
Dr. René Saluz	Leiter Finanzen und Risiko
Peter Schnellmann	Leiter Vertrieb

Die Geschäftsadresse der Geschäftsleitung lautet: Bank Cler AG, Aeschenplatz 3, 4052 Basel.

Revisionsstelle

Als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 OR ff. fungiert derzeit KPMG AG, Viaduktstrasse 41, 4051 Basel.

Geschäftstätigkeit

Haupttätigkeit

Die Bank Cler AG ist eine Schweizer Universalbank, welche ihr Angebot auf die Bedürfnisse von Privatkunden, selbstständig Erwerbenden und KMU ausrichtet. Mit 31 Geschäftsstellen ist sie in allen Sprachregionen der Schweiz vertreten. Sie bietet den Kunden ein vollständiges Angebot von Bankprodukten und -dienstleistungen in den Bereichen Zahlen, Sparen, Vorsorgen, Finanzieren und Anlegen.

Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Es bestehen keine Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin haben können, noch sind nach Kenntnis der Emittentin solche Verfahren angedroht.

Kapital

Kapitalstruktur

Das Aktienkapital beträgt CHF 337'500'000 und ist eingeteilt in 16'875'000 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 20.00. Die Inhaberaktien sind voll liberiert.

Eigene Beteiligungsrechte

Die Emittentin hielt per Datum dieses Prospekts keine eigenen Aktien.

Ausbezahlte Dividenden

In den vergangenen 5 Geschäftsjahren wurden folgende Dividenden (brutto) ausgeschüttet:

2018	CHF 1.80
2017	CHF 1.80
2016	CHF 1.80
2015	CHF 1.80
2014	CHF 1.80

Mitteilungen

Die Emittentin veröffentlicht ihre Bekanntmachungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Mitteilungen in Bezug auf die Anleihe erfolgen gemäss Ziffer 11 der Anleihebedingungen.

Negativbestätigung

Ausser wie in diesem Prospekt beschrieben, sind seit dem 31. Dezember 2018 keine wesentlichen Änderungen in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin eingetreten.

Verantwortlichkeit

Die Bank Cler AG übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt, dass ihres Wissens die darin gemachten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Basel, 24. April 2019

Bank Cler AG

Dr. Andreas Sturm
Präsident des Verwaltungsrats

Dr. René Saluz
Mitglied der Geschäftsleitung

Steuern

Die folgenden Ausführungen enthalten eine Übersicht über gewisse schweizerische Steuerfolgen, die sich im Zusammenhang mit dieser Anleihe ergeben. Grundlage bilden die gegenwärtige Rechtslage und die behördliche Praxis. Änderungen der gesetzlichen Grundlagen können in Zukunft eine Neubeurteilung notwendig machen. Die nachfolgende Zusammenfassung kann nicht die rechtliche oder steuerliche Beratung einzelner Interessenten ersetzen. Potenzielle Investoren sollten zur Klärung der Steuerfolgen, die sich aufgrund eines Investments in die Obligationen ergeben, mit ihrem Steuerberater Rücksprache nehmen.

Verrechnungssteuer

Zinszahlungen sowie Zahlungen, welche für die Zwecke der Verrechnungssteuer als Zinszahlungen qualifiziert werden, unterliegen der Eidgenössischen Verrechnungssteuer von 35%.

Umsatzabgabe

Die Ausgabe und Rücknahme der Obligationen durch die Emittentin unterliegt nicht der Umsatzabgabe. Der Kauf und der Verkauf von Obligationen unterliegt der Umsatzabgabe von 0.15%, wenn eine in der Schweiz ansässige Bank oder ein inländischer Effektenhändler im Sinne des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben an der Transaktion entweder als Käufer oder Verkäufer beteiligt ist.

Einkommenssteuern

Obligationen im Privatvermögen

Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz, welche die Obligationen als Teil ihres Privatvermögens halten, müssen Zinszahlungen sowie Zahlungen, welche für die Einkommenssteuerzwecke als Zinszahlungen qualifiziert werden, in ihrer persönlichen Steuererklärung für die relevante Steuerperiode deklarieren und darauf Einkommenssteuer entrichten.

Kapitalgewinne aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen, die natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz als Teil ihres Privatvermögens halten, unterliegen keiner Einkommensbesteuerung auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene.

Obligationen als Teil Schweizerischen Geschäftsvermögens

Für inländische juristische Personen, ausländische juristische Personen, welche die Obligation als Teil einer inländischen Betriebsstätte halten, inländische natürliche Personen, welche die Obligationen als Teil des Geschäftsvermögens halten sowie ausländische natürliche Personen, welche die Obligation als Teil einer inländischen festen Geschäftseinrichtung halten, sind Zinszahlungen sowie allfällige Gewinne aus der Veräusserung von Obligationen Teil des steuerbaren Gewinns, welcher in der jährlichen Steuererklärung auszuweisen ist. Dasselbe gilt für inländische natürliche Personen, welche als gewerbsmässige Wertschriftenhändler qualifiziert werden.

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Die Schweiz hat am 19. November 2014 das Multilateral Competent Authority Agreement unterzeichnet, welches auf Art. 6 der Amtshilfekonvention basiert und eine einheitliche Umsetzung des Automatischen Informationsaustausches (AIA) sicherstellen soll. Das Bundesgesetz über den Automatischen Informationsaustausch in Steuer-sachen, welches die gesetzliche Grundlage für die Implementierung des AIA in der Schweiz ist, ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Der AIA wird mit allen Staaten durchgeführt, mit denen die Schweiz ein bilaterales oder multilaterales Abkommen abgeschlossen hat. Die Abkommen basieren auf den Grundsätzen der Reziprozität und dem Spezialitätsprinzip sowie einem ausreichenden Datenschutz. Gestützt auf diese Abkommen können Informationen über die Obligationen ausgetauscht werden, wenn diese bei einer inländischen Zahlstelle verwahrt werden und von einer in einem EU-Staat (oder einem anderen Abkommensstaat) ansässigen natürlichen Person gehalten werden.

Bank
Banque
Banca

CLER